

Allgemeine Informationen zur medizinisch-psychologischen Untersuchung erhalten Sie im Rahmen kostenloser Informationsveranstaltungen bei den Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF).

Im Kreis Recklinghausen sind folgende Begutachtungsstellen ansässig:

TÜV Nord Mobilität GmbH & Co.KG  
Herner Str. 1  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/902077

pima-mpu GmbH  
Lörhof 4  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/9378188

## Sie haben noch weitere Fragen?

Dann rufen Sie uns an:  
Tel.: 0 23 61/ 53 77 77

## Wo finden Sie uns?

### Hausanschrift:

Kreis Recklinghausen  
Fachdienst Straßenverkehr  
Stettiner Str. 6a  
45770 Marl

### Postanschrift:

Kreis Recklinghausen  
Fachdienst Straßenverkehr  
Postfach  
45655 Recklinghausen

## Öffnungszeiten:

Montag	7.15 – 15.00 Uhr
Dienstag	7.15 – 15.00 Uhr
Mittwoch	7.15 – 13.00 Uhr
Donnerstag	7.15 – 18.00 Uhr
Freitag	7.15 – 12.00 Uhr

Weitere Informationen zu diesem und anderen Themen finden Sie auch im Internet:  
[www.kreis-re.de/sva](http://www.kreis-re.de/sva)

Ihr Team  
vom Straßenverkehrsamt  
des Kreises Recklinghausen



# IHR FÜHRERSCHEIN IST WEG?

Auf den nächsten Seiten finden Sie Informationen, mit denen Sie das ändern können.

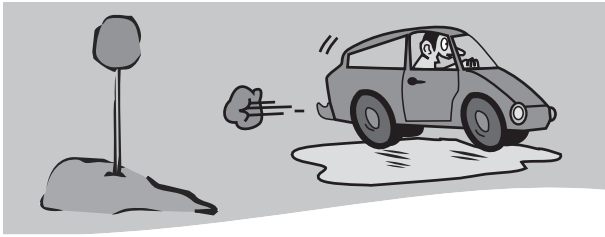
Nehmen Sie sich die Zeit, die Hinweise zu lesen, und legen Sie so den ersten Schritt auf dem Weg zu Ihrem neuen Führerschein zurück.

Es ist auf jeden Fall sinnvoll, sich jetzt Gedanken zu machen und tätig zu werden.

Es lohnt sich!!!



**KREIS  
RECKLINGHAUSEN**  
DER VESTISCHE KREIS



## So viel Formelles muss sein!

Wenn Sie wollen, dass Ihr neuer Führerschein ein gemeinsames Anliegen wird, sind zunächst folgende Hürden zu nehmen:

Sie müssen einen Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis stellen.

Für den Antrag benötigen Sie:

- Sehtest / augenärztliches Gutachten
  - a) im allgemeinen (z.B. Klassen A, B) reicht ein Sehtest vom Optiker oder Augenarzt
  - b) für Fahrzeuge über 3,5 t (C1E, CE) brauchen Sie ein augenärztliches Gutachten oder Zeugnis
- 1 Lichtbild (45 x 35 mm)
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (dies gilt nicht, wenn Sie zuvor im Besitz der Klassen C bzw. CE waren)
- Führungszeugnis (bitte bei Antragstellung mit anfordern)

Den Antrag stellen Sie persönlich unter Vorlage Ihres Personalausweises/Passes bei der Stadtverwaltung in Ihrem Wohnort oder hier bei der Fahrerlaubnisbehörde in Marl. Die Antragsgebühr liegt bei zurzeit 160,70 €. Da Sie das Führungszeugnis nur bei Ihrer Stadtverwaltung beantragen können, ist es am sinnvollsten, den Antrag dort zu stellen. Die Gebühr für das Führungszeugnis beträgt 13,- €.

## Ende der Sperrfrist = Führerschein zurück?

### So einfach ist es nicht!

Die Frist ist eine vom Gericht verhängte Maßnahme zur Sicherung und Besserung. Der Richter hat sich bei der Festsetzung der Sperrfrist nicht über Ihre Eignung nach Ablauf der Sperrfrist geäußert. Die Fahrerlaubnisbehörde ist daher verpflichtet, Ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu überprüfen. Abgesehen vom Antrag gibt es weitere Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen.

### Deshalb ...

... brauchen wir Zeit. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen müssen Strafakte(n), ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister angefordert und ausgewertet werden.

### Das bedeutet für Sie:

Stellen Sie den Antrag rechtzeitig (frühestens drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist).

## Ist das alles?

Wenn nach der Bearbeitung Ihres Antrages keine Zweifel begründet sind, steht der Wiedererteilung fast nichts mehr im Wege.

Es kann aber auch sein, dass Bedenken an Ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen, zum Beispiel wenn:

- Ihr Führerschein nicht zum ersten Mal entzogen ist,
- Sie mindestens eine Blutalkoholkonzentration von 1,6‰ bei der Fahrt hatten oder wiederholt unter Alkoholeinfluss aufgefallen sind,
- Sie wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen haben,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen etc. gegeben ist,
- sonstiger Suchtmittelmissbrauch vorlag,
- aggressives Verhalten bzw. charakterliche Mängel erkennbar sind, oder
- Erkrankungen / gesundheitliche Probleme vorliegen.

Zur Klärung dieser Bedenken können Gutachten angeordnet werden.

Dies können unter anderem folgende Gutachten sein:

- Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF)
- Gutachten eines Facharztes mit der Zusatzqualifikation für Verkehrsmedizin
- Drogenscreening

Wollen Sie näheres hierzu wissen:  
Wenden Sie sich an uns!!!